



ERSTATTUNG DES VERDIENSTAUSFALLS BEI GEWÄHRTEM SONDERURLAUB

Was bedeutet das?

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in **Jugendferienlagern**, bei **Jugendreisen**, **Jugendwanderungen**, **Jugendfreizeit-** und **Jugendsportveranstaltungen** sowie internationalen **Jugendbegegnungen**, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der **Jugendhilfe** kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstausschlag, der durch den unbezahlten Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes Nordrhein-Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

Was muss ich als Antragsteller beachten?

- Die Sportjugend NRW unterliegt bezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstausschlags den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren drei Monate nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Geschäftsführern von GmbHs darf seit dem 01.01.2011 der Verdienstausschlag nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstausschlags nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den unbezahlten Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein unbezahlter Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).
- Der Träger, der die Maßnahme durchführt (Jugendabteilung des Sportvereins, SSB/KSB oder in einem Fachverband), muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen (Landesgesetz nur für Nordrhein-Westfalen anwendbar) haben.

- Der Antrag muss mindestens drei Wochen **vor** Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs bei der Sportjugend NRW eingereicht werden.
- Nach Prüfung des Antrags (siehe hierzu Muster 1) erhält der Antragsteller einen Vorbescheid, welcher **nach** Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs nochmals vom Arbeitgeber und vom Träger der Maßnahme ausgefüllt werden muss (siehe hierzu Muster 2). Sobald der Vorbescheid der Sportjugend NRW übersandt wurde, erfolgt die Auszahlung des zu erstattenden Betrages an den Antragsteller.
- Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass der Antrag / der Vorbescheid vollständig ausgefüllt wird. Bei fehlenden Angaben kommt es zwangsläufig zu Rückfragen und Verzögerungen.

Welche Voraussetzungen muss mein Arbeitgeber erfüllen?

- Er muss einen **privatrechtlichen** Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Er muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben (Dienstort im Geltungsbereich des Gesetzes NRW). Hat der Arbeitgeber seinen Hauptsitz außerhalb NRW, muss eine Arbeitgeber-Bescheinigung mit dem Antrag eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer in einer Zweigstelle in NRW beschäftigt ist.

Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?

Sportjugend NRW
Sandra Lemm
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
0203 7381-785 (Mo-Fr, 07:00 – 12:00 Uhr)
sandra.lemm@lsb-nrw.de

Grundlage ist das seit 1974 für Nordrhein-Westfalen bestehende Sonderurlaubsge-
setz (siehe Anlage).

Anträge und Gesetzestexte können auch heruntergeladen werden:
<http://www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/foerderungen/sonderurlaub/>

Ihre Sportjugend Nordrhein-Westfalen